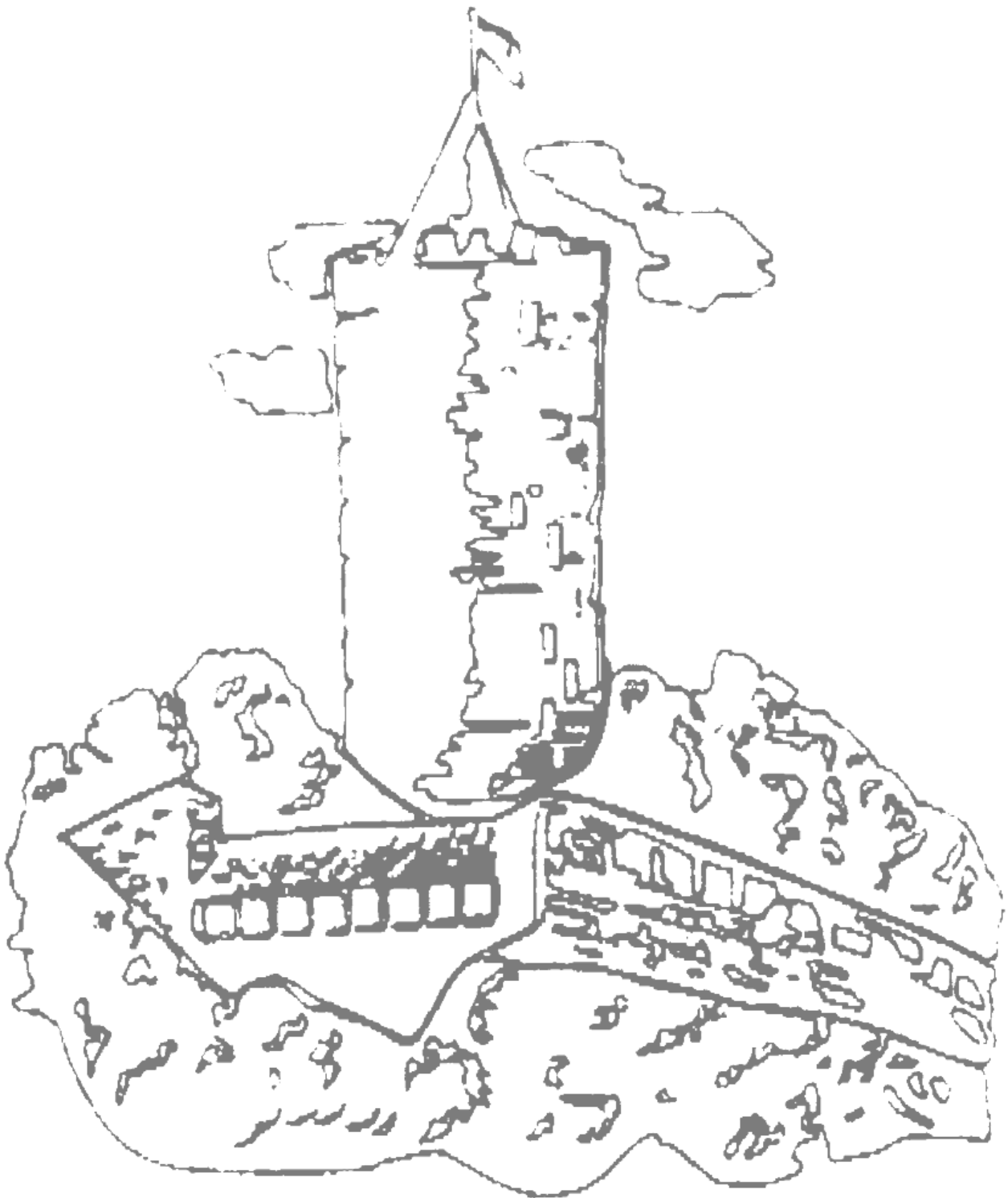


Satzung des Heimatvereins

Schönburg / Saale e. V.



Satzung

des Heimatvereins Schönburg/Saale e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Heimatverein „Schönburg/Saale“ e. V. mit Sitz in Schönburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Sich vorrangig dafür einzusetzen, dass die Schönburg in Zusammenwirken mit ihrem Eigentümer und den Denkmalschutzbehörden so instandgesetzt und erhalten wird, dass sie für Besucher immer (und sei es nur in Teilbereichen) offen steht.
2. Das Bewusstsein für lebendige Traditionen unseres Raumes wachzuhalten, u.a. durch die Vermittlung geschichtlicher und literarischer Kenntnisse von der Heimat, die Pflege des heimatlichen Brauchtums und der Mundart und die Veranstaltung von Besichtigungen, Heimatabenden, Ausstellungen und Vorträgen.
3. Die Eigenart und Schönheit des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Kunst und Naturdenkmale maximal zu erhalten und dafür einzutreten, Ortsüblichkeiten wieder herzustellen.
4. Auf die Belange des Umweltschutzes, einer aktiven Landschaftsgestaltung und einer vorausschauenden Landschaftsplanung zu achten, sie mit zu vertreten und ihre Berücksichtigung gegebenenfalls einzufordern.
5. Die Heimatverbundenheit durch jedes mögliche Zusammenwirken mit vorhandenen und künftigen Vereinen, Aktivitäten in der Gemeinde zu fördern.

§ 2 Tätigkeit, Geschäftsjahr

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

Mitglieder des Vereins sind Erwachsene vom 18. Lebensjahr an, Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts .

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um den Heimatverein besondere Verdienste erworben haben.

Die Anmeldung durch schriftlichen Antrag erfolgt beim Vorstand, bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, den Antragssteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei für Jugendliche ein niedrigerer Betrag festgesetzt ist als für Erwachsene.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen benutzen. Beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen des Vereins erhalten sie Mitgliedspreise.

Stimmenberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jugendliche Mitglieder ab 14 Jahre sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliedsversammlung wird wenigstens einmal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mit vierwöchiger Frist in schriftlicher Form erfolgen.

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen fordern. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens vier Tage vor ihrer Durchführung an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben. Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der Mitgliederversammlungen gestellt werden. Ihre Aufnahme in die Tagesordnung bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Auf der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeiten des Vereins im verflossenen Jahr. Der Kassierer legt den Kassenbericht vor. Zwei Kassenprüfer haben sich vorher von der ordnungsgemäßen Führung der Kasse zu überzeugen. Ein Prüfer empfiehlt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Rechnungslegung des Kassierers
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Ernennung der Ehrenmitglieder
- f) Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Genehmigung des Protokolls
- j) Auflösung des Vereins
- k) Berufung zusätzlicher Mitglieder in den Vorstand, im Bedarfsfall

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse wiedergeben.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besorgt die Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er verfügt über die Gelder des Vereins. Er darf sie nur im Sinne der §§ 1 und 2 der Satzung verwenden, d.h. in Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem stellv. Kassierer
- e) dem Schriftführer und Pressewart
- f) dem stellv. Schriftführer und Pressewart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorsitzende kann Mitgliedern des Vereins die Möglichkeit geben, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Alle Eingeladene haben auf der Vorstandssitzung nur eine beratende Funktion. Ein Stimmrecht steht nicht zu.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer/Pressewart. Der Verein wird von den Vorsitzenden und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB.

Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

§10 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins soll die Mitgliederversammlung über den Verbleib der Akten befinden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen die Übergabe des Vereinsvermögens und die Akten an einen Verein oder eine Stiftung beschließen oder die Gründung einer Stiftung mit diesem Vermögen beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§11 Satzungsänderung

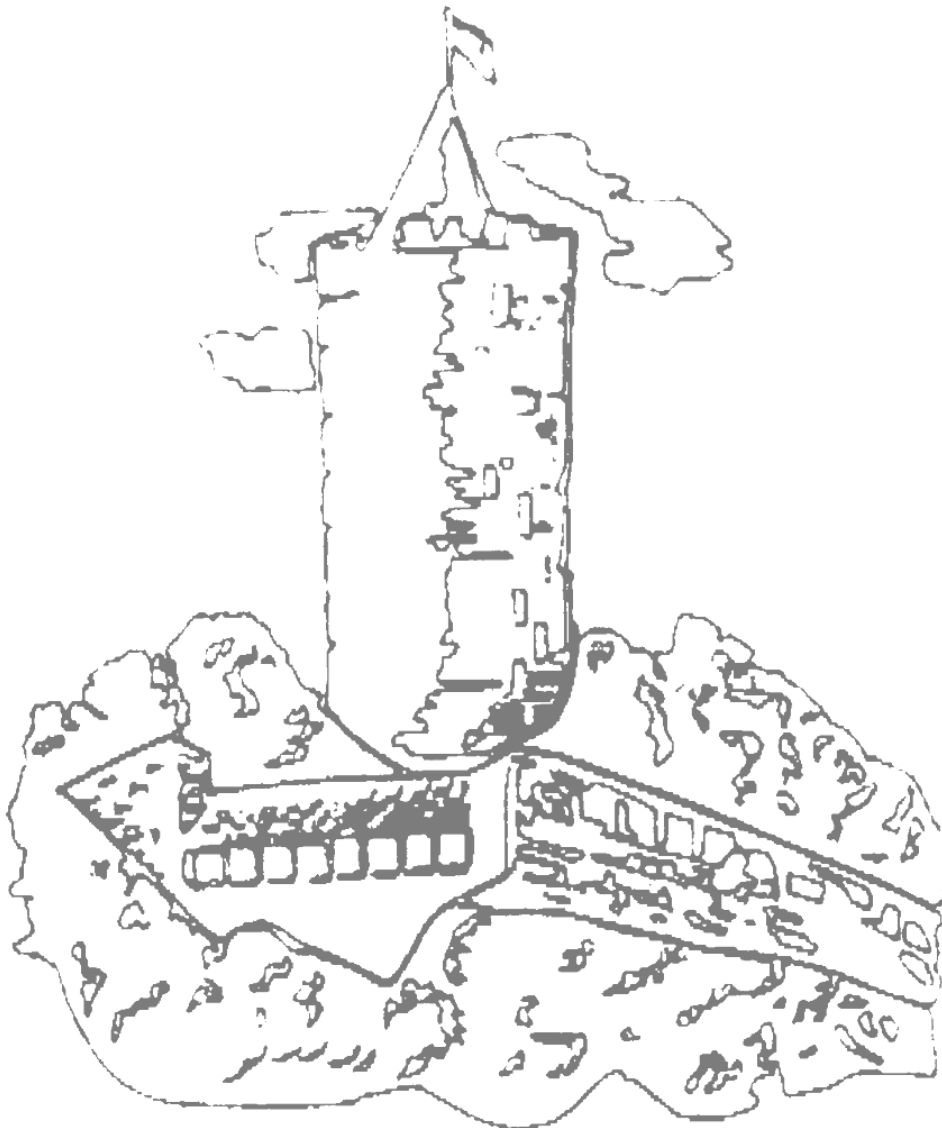
Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.

Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§12 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Dieser Beschluss erhält erst Rechtskraft, wenn er in einer außerordentlichen, frühestens nach Ablauf von vier Wochen anberaumten Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bestätigt wird.



Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.01.2018 beschlossen.